

28.11.03

U - Fz - Wi - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages.

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 15/2084 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
– Drucksache 15/1974 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „9,3“ durch die Angabe „8,9“ und der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ab einer Leistung von 100 Kilowatt um mindestens 8,3 Cent pro Kilowattstunde.“

Fristablauf: 19.12.03

Initiativgesetz des Bundestages

- d) In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38 Satz 1“ ersetzt.
- e) § 8 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.“
- f) In § 8 Abs. 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Stelle“ durch die Wörter „zwei Stellen“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In § 13 werden die Wörter „Vorschriften über die bisherigen Vergütungssätze“ durch die Wörter „bisherigen Vorschriften“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„§ 8 Abs. 3 und 4 ist nur für Strom aus einer Anlage anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2004 in Betrieb genommen worden ist.“

08.12.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.**

der **Finanzausschuss.**

der **Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zu stellen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat hält den Gesetzesbeschluss sowohl hinsichtlich des Verfahrens (Vorschaltgesetz zu Teilbereich der EEG-Gesamtnovelle), als auch in der Sache (Einbeziehung der bisher haushaltsfinanzierten Fotovoltaik-Ergänzungsförderung in die Umlagefinanzierung des EEG) für problematisch und auch hinsichtlich einzelner Regelungen nicht für ausgereift.

Er ist der Auffassung, dass die vorgesehene Ausweitung der EEG-finanzierten Förderung eine Beratung im Kontext mit der Gesamtnovellierung des EEG erfordert, deren wesentliches Ziel auch eine Kostenbegrenzung der EEG-Förderung insgesamt sein muss.

Er sieht andererseits die Notwendigkeit, für die Marktbeteiligten im Bereich der Fotovoltaik nach Auslaufen des 100.000-Dächer-Programms seit Mitte dieses Jahres schon vor Inkrafttreten der Gesamtnovellierung grundsätzliche Klarheit über eine Folgeregelung zu dieser Ergänzungsförderung zur bisherigen EEG-Vergütung zu erhalten.

Um in dieser Situation die notwendige Weiterentwicklung der noch jungen Fotovoltaikindustrie nicht zu gefährden, stellt der Bundesrat Bedenken gegen das vorliegende Gesetz zurück und sieht von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Blick auf die damit verbundene Verzögerung ab. Er behält sich jedoch vor, im Rahmen der folgenden Gesamtnovellierung des EEG auch die neuen Regelungen zur Fotovoltaikförderung in die Gesamtberatung einzubeziehen und im Einzelnen gegebenenfalls Änderungen zu fordern. Dies betrifft z. B.:

- eine weiterhin leistungs- oder mengenmäßige Deckelung der EEG-geförderten Fotovoltaik-Stromeinspeisung insgesamt.
- die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für große Fotovoltaik-Anlagen.
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Zusatzförderung für so genannte Fassadenanlagen.

- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Begrenzung der Zusatzförderung kleinerer Fotovoltaik-Anlagen auf gebäudegebundene Anlagen.
- die Sachgerechtigkeit einer Regelung von Anforderungen an Zweck und Inhalt von Bebauungsplänen, die die Förderfähigkeit von Fotovoltaik-Anlagen und damit faktisch deren Zulässigkeit begründen sollen, im EEG.
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Aussetzung der Vergütungsdegression in 2004.

19.12.03**Beschluss
des Bundesrates**

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 2003 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat hält den Gesetzesbeschluss sowohl hinsichtlich des Verfahrens (Vorschaltgesetz zu Teilbereich der EEG-Gesamtnovelle), als auch in der Sache (Einbeziehung der bisher haushaltsfinanzierten Fotovoltaik-Ergänzungsförderung in die Umlagefinanzierung des EEG) für problematisch und auch hinsichtlich einzelner Regelungen nicht für ausgereift.

Er ist der Auffassung, dass die vorgesehene Ausweitung der EEG-finanzierten Förderung eine Beratung im Kontext mit der Gesamtnovellierung des EEG erfordert, deren wesentliches Ziel auch eine Kostenbegrenzung der EEG-Förderung insgesamt sein muss.

Er sieht andererseits die Notwendigkeit, für die Marktbeteiligten im Bereich der Fotovoltaik nach Auslaufen des 100.000-Dächer-Programms seit Mitte dieses Jahres schon vor Inkrafttreten der Gesamtnovellierung grundsätzliche Klarheit über eine Folgeregelung zu dieser Ergänzungsförderung zur bisherigen EEG-Vergütung zu erhalten.

Um in dieser Situation die notwendige Weiterentwicklung der noch jungen Fotovoltaikindustrie nicht zu gefährden, stellt der Bundesrat Bedenken gegen das vorliegende Gesetz zurück und sieht von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses

mit Blick auf die damit verbundene Verfahrensverzögerung ab. Er behält sich jedoch vor, im Rahmen der folgenden Gesamtnovellierung des EEG auch die neuen Regelungen zur Fotovoltaikförderung in die Gesamtberatung einzubeziehen und im Einzelnen gegebenenfalls Änderungen zu fordern. Dies betrifft z. B.:

- eine weiterhin leistungs- oder mengenmäßige Deckelung der EEG-geförderten Fotovoltaik-Stromeinspeisung insgesamt,
- die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für große Fotovoltaik-Anlagen,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Zusatzförderung für so genannte Fassadenanlagen,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Begrenzung der Zusatzförderung kleinerer Fotovoltaik-Anlagen auf gebäudegebundene Anlagen,
- die Sachgerechtigkeit einer Regelung von Anforderungen an Zweck und Inhalt von Bebauungsplänen, die die Förderfähigkeit von Fotovoltaik-Anlagen und damit faktisch deren Zulässigkeit begründen sollen, im EEG,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Aussetzung der Vergütungsdegression in 2004.